

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung

im Verbandsbereich des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD (MZVO)

zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.11.2023

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der MZVO erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben entsteht, Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 14 der AbfWS zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für den Restmüll sowie den Biomüll.

§ 2

Gebührensätze

- (3) Als Gebühr werden erhoben für

a) Restmüllgefäß	120 l	15,10 €/Monat, bei vierwöchentl. Entleerung
b) Restmüllgefäß	240 l	30,20 €/Monat, bei vierwöchentl. Entleerung
c) Restmüllgefäß	1.100 l	138,35 €/Monat, bei vierwöchentl. Entleerung
d) Restmüllgefäß	1.100 l	553,50 €/Monat, bei wöchentlicher Entleerung
e) Biotonne	60 l	3,00 €/Monat, bei zweiwöchentl. Entleerung
f) Biotonne	120 l	6,00 €/Monat, bei zweiwöchentl. Entleerung

Die Gebührenbescheide werden von den Verbandsmitgliedern namens und im Auftrag des Verbandes erlassen. Diesen obliegt auch die Beitreibung der Gebühren.

- (4) Als Gebühr für Müllsäcke zur Aufnahme des Mehranfalls von Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 – 70 l werden 6,80 €/Stück erhoben.
- (5) Für im Bringsystem in separaten Windel-Containern abzugebende Windelsäcke wird eine ermäßigte Gebühr von 4,80 €/Stück erhoben.
- (6) Für die Ausstattung von Biotonnen mit Biofilterdeckeln werden einmalig folgende zusätzliche Bereitstellungsgebühren erhoben:
 - a) Biofilterdeckel für 60l-Biotonne 64,00 €
 - b) Biofilterdeckel für 120l-Biotonne 67,00 €

(7) Für die Ausstattung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschlössern werden einmalig folgende Bereitstellungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Schwerkraftschloss für 60l/120l/240l-Behälter | 70,00 € |
| b) Schwerkraftschloss für 1.100l-Behälter | 104,00 € |

§ 3

Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 15 Abs.5 AbfWS für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallgefäße, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallgefäße bzw. der Abmeldung. Die Verbandsgemeinden erheben die Gebühr jährlich. Sie können vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (3) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, auch für die Nutznießer. Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte und deren Rechtsnachfolger sowie die Nutznießer sind als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Brombachtal, den 07.11.2023

MÜLLABFUHR-ZWECKVERBAND ODENWALD

gez. Verst
Verbandsvorsteher